LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
14. Wahlperiode

Drucksache 14/252
zu Drucksache 14/2
13. 09. 2001

Beschlussempfehlung

des Rechtsausschusses

**zu dem Beschluss des Landtags vom 18. Mai 2001
zu Nummer III der Drucksache 14/2**

Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

Berichterstatter: Abgeordneter Herbert Schneiders

Beratungen:

Der Landtag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 18. Mai 2001 beschlossen, die Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz der 13. Wahlperiode in der Fassung vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert am 16. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 14), mit Änderungen für die 14. Wahlperiode als Vorläufige Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz zu übernehmen.

Gleichzeitig wurde der Rechtsausschuss beauftragt, dem Landtag alsbald einen Vorschlag für die endgültige Fassung der Geschäftsordnung für die 14. Wahlperiode vorzulegen.

Die vom Ältestenrat eingesetzte Arbeitsgruppe „Geschäftsordnungsreform" hat in Sitzungen am 12. und 28. Juni 2001 mögliche Änderungen der Geschäftsordnung vorberaten und dem Rechtsausschuss entsprechende Vorschläge vorgelegt.

Der Rechtsausschuss hat die Beratungen zur Geschäftsordnung in seiner 3. Sitzung am 13. September 2001 abgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

I. Die Vorläufige Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz (Beschluss des Landtags vom 18. Mai 2001 zu Nummer I der Drucksache 14/2), GVBl. S. 174, wird mit folgenden Änderungen als Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz für die 14. Wahlperiode übernommen:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Landtag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zusammen (Artikel 83 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung). Zu der ersten Sitzung wird der Landtag von dem Präsidenten des alten Landtags einberufen."

2. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Sitzungen der ständigen Fachausschüsse und der Unterausschüsse sollen an Plenarsitzungstagen nur stattfinden, wenn
   1. sie zum Fortgang der parlamentarischen Beratungen unerlässlich sind und
   2. keine zeitliche Überschneidung mit einer Plenarsitzung auftritt."

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 21. September 2001 – Vorabdruck verteilt am 14. September 2001

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
   „Über die Verhandlungen des Ältestenrats ist Stillschweigen zu bewahren.“

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, von der die Mitglieder des Vorstands des Landtags sowie die Vorsitzenden der Fraktionen eine Abschrift erhalten. Die weiteren Mitglieder des Ältestenrats können auf besonderen Beschluss eine Abschrift erhalten.“

4. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „(Artikel 83 Abs. 5 der Verfassung)“ durch die Verweisung „(Artikel 83 Abs. 3 der Verfassung)“ ersetzt.

   b) Es werden folgende Sätze angefügt:
   „In dem Antrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben. Der Landtag kann weitere Gegenstände in die Tagesordnung aufnehmen.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „acht Abgeordnete“ die Worte „oder eine Fraktion“ eingefügt.

   b) § 23 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Überschreitet die Landesregierung bei einer Aussprache die für jede Fraktion vereinbarte Redezeit, so kann jede Fraktion eine entsprechend verlängerte Redezeit beanspruchen.“

7. Es wird folgender § 30 a eingefügt:

   „§ 30 a Kurzintervention

   (1) Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Präsident Mitgliedern des Landtags das Wort zu einer Zwischenbemerkung (Kurzintervention) von höchstens drei Minuten erteilen. Dies gilt nicht für Aussprachen im Anschluss an Mündliche Anfragen und Aktuelle Stunden. Eine Kurzintervention ist nicht zulässig auf eine Regierungserklärung; innerhalb von Aussprachen zu Regierungserklärungen ist sie zulässig.

   (2) Die Rednerin oder der Redner darf auf eine Kurzintervention noch einmal antworten. Diese Erwiderung darf drei Minuten nicht überschreiten. Den Mitgliedern der Landesregierung und ihren Beauftragten steht das Recht auf Abgabe einer Erwiderung zu; spricht die Landesregierung länger als drei Minuten, kann dies zu einer Wiedereröffnung der Besprechung nach § 36 Abs. 1 führen.

   (3) Zu einem Debattenbeitrag können mehrere Mitglieder des Landtags jeweils eine Kurzintervention anmelden. Sie werden nacheinander aufgerufen. Die Rednerin oder der Redner kann zusammengefasst erwidern; in diesem Falle kann der Präsident die Redezeit für die Erwiderung verlängern.

   (4) Der Präsident kann die Zulassung einer Kurzintervention oder von weiteren Kurzinterventionen ablehnen, wenn er den Besprechungsgegenstand für erschöpft hält oder der weitere parlamentarische Ablauf eine Nichtzulassung nahe legt.

   (5) Die Kurzintervention und die Erwiderung sollen vom Redepult aus abgegeben werden. Die Kurzintervention kann auch vom Abgeordnetenplatz erfolgen. Mitglieder des Landtags, die eine Kurzintervention abgeben wollen oder auf eine solche erwidern wollen, haben sich bei dem Mitglied

des Landtags, das die Redeliste führt, zum Wort zu melden. Die Redner sprechen in freiem Vortrag."

8. § 42 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, wird die Abstimmung wiederholt. Bleibt er auch danach uneinig, werden die Stimmen gezählt."

9. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Darstellung der Kosten ist auch aufzuzeigen, welche Kosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen und wie diese gedeckt werden sollen."

b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Hat die Landesregierung eine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt, sollen ihre Ergebnisse und deren Berücksichtigung in der Begründung dargestellt werden; wurde keine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt, sollen die Gründe hierfür in der Begründung dargelegt werden."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 52 Abs. 2 wird folgender neue Satz 1 eingefügt:

„Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden."

11. In § 53 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes wird dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung unter Beteiligung der Fachausschüsse überwiesen; das Beratungsverfahren erfolgt nach vom Ältestenrat festgelegten Grundsätzen."

12. In § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der federführende Ausschuss in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen, dass die Landesregierung dem Landtag über die Bewährung des Gesetzes in der Praxis berichtet (§ 74 Abs. 1 Satz 3), ist hierüber nach der Schlussabstimmung abzustimmen."

13. § 61 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über Entschließungsanträge nach Absatz 2 wird nach Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes abgestimmt. Sie können auch an Ausschüsse überwiesen werden; § 59 Abs. 3 gilt entsprechend."

14. Im 7. Abschnitt wird folgender neue 3. Unterabschnitt eingefügt:

„3. Unterabschnitt
Volksinitiative, Volksbegehren

§ 61 a Volksinitiative

(1) Der Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative im Landtag ist schriftlich beim Präsidenten des Landtags einzureichen. § 65 gilt entsprechend.

(2) Der Präsident kann im Einvernehmen mit den Fraktionen vorab den Rechtsausschuss mit der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags beauftragen. Der Rechtsausschuss hat dem Landtag unverzüglich einen Beschlussvorschlag vorzulegen.

(3) Der Landtag entscheidet baldmöglichst, ob der Antrag die Voraussetzungen nach den §§ 60 d und 60 e Abs. 1 bis 4 des Landeswahlgesetzes erfüllt. Der Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn er mindestens eine Woche vor der Sitzung eingegangen ist.

(4) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Satz 1, ist die Volksinitiative mit der stattgebenden Entscheidung des Landtags zustande gekommen. Hat der Antrag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften erreicht, kann der Landtag ihn mit Zustimmung der Antragstellenden an den Petitionsausschuss überweisen.

(5) Der Landtag beschließt innerhalb von drei Monaten nach dem Zustandekommen der Volksinitiative über deren Gegenstand. Für die Beratungen und Abstimmungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes die Vorschriften des ersten und zweiten Unterabschnitts im siebten Abschnitt entsprechend. Die Vertreter der Volksinitiative haben ein Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen.

§ 61 b Volksbegehren

(1) Der Landtag beschließt innerhalb von drei Monaten nach der Unterbreitung über das Volksbegehren. Für die Beratungen und Abstimmungen gelten die Vorschriften des ersten Unterabschnitts im siebten Abschnitt entsprechend. § 61 a Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Lehnt der Landtag das Volksbegehren ab, so kann er dem Volk mit dem begehrten Gesetzentwurf einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorlegen."

15. Der bisherige 3. Unterabschnitt im 7. Abschnitt wird 4. Unterabschnitt.

16. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62 Unterrichtungen durch die Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Verfassung

(1) Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtags in den Fällen des Artikels 89 b Abs. 1 Nummer 2 bis 7 der Verfassung und über Entwürfe von Rechtsverordnungen dienen, überweist der Präsident an die zuständigen Ausschüsse. Der Präsident bestimmt den federführenden Ausschuss und die mitberatenden Ausschüsse. Er teilt das Ergebnis der Beratung den Mitgliedern des Landtags und der Landesregierung mit. Der federführende Ausschuss kann dem Landtag bestimmte Beschlüsse empfehlen.

(2) Auf Verlangen einer Fraktion oder von acht Abgeordneten findet eine unmittelbare Besprechung der in Absatz 1 genannten Vorlagen im Landtag statt; die Behandlung im Landtag soll in der nächsten Plenarsitzung erfolgen. Bei der Besprechung können von einer Fraktion oder von acht Abgeordneten Anträge zur Sache gestellt werden. Das Verlangen auf Besprechung im Landtag geht der Befassung im Ausschuss vor. § 90 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtags über ihre Gesetzentwürfe dienen, werden den Fraktionen unverzüglich zugeleitet.

(4) Das Nähere ergibt sich aus der zwischen Landtag und Landesregierung geschlossenen Vereinbarung (Anhang zur Geschäftsordnung)."

17. § 63 wird gestrichen.

18. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für sonstige Unterrichtungen durch Dritte gilt Absatz 1 entsprechend."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 62 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

19. Der bisherige 4. Unterabschnitt im 7. Abschnitt wird 5. Unterabschnitt.

20. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Aufgaben und Behandlungsgegenstände, Parlamentarisches Auskunftsverlangen“.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen kann der federführende Ausschuss bei Gesetzesvorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen vorschlagen, dass die Landesregierung dem Landtag innerhalb einer bestimmten Frist über die Bewährung des Gesetzes in der Praxis berichtet.“

c) Es wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Ausschüsse können sich auf Antrag eines Mitglieds oder einer Fraktion mit vom Petitionsausschuss zugeleiteten Gegenständen (§ 101 Abs. 3) befassen.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu einem Absatz 6 zusammengefasst.

e) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Jedes Mitglied eines Landtagsausschusses kann verlangen, dass die Landesregierung dem Ausschuss zu Gegenständen seiner Beratung Auskünfte erteilt (Artikel 89 a Abs. 2 der Verfassung). Die Landesregierung kann die Erteilung von Auskünften unter den Voraussetzungen des Artikels 89 a Abs. 3 der Verfassung ablehnen.“

21. § 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der federführende Ausschuss betraut für die Beratungsgegenstände aus dem Kreise der Ausschussmitglieder und der ständigen stellvertretenden Ausschussmitglieder Abgeordnete mit der Berichterstattung. Es kann einstimmig auf eine Berichterstattung verzichtet werden.“

22. In § 78 Abs. 5 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Der Ausschuss kann von Fraktionen bestimmte Personen aus dem Kreise ihrer Mitarbeitenden zu nicht öffentlichen Sitzungen zulassen.“

23. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Der federführende Ausschuss bestimmt den Kreis der Anzuhörenden. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine Nachbenennung von Auskunftspersonen zulassen.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird in den Fällen des Absatzes 1 Halbsatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Ausschussmitglieder verlangt, müssen die von ihr benannten Auskunftspersonen gehört werden.“

24. § 81 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Empfiehlt der federführende Ausschuss die Ablehnung, findet eine Beratung in den mitberatenden Ausschüssen nur statt, wenn dies von den Antragstellenden oder einer Fraktion innerhalb von zwei Wochen nach der ablehnenden Beschlussfassung schriftlich beantragt wird.“

25. § 82 Abs. 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ausschuss für Europafragen, die Kommission für Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (§ 84) und“.

26. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84 Kommission für Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

(1) Aufgabe der Kommission für Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist es, die Sitzungen des Interregionalen Parlamentarier-Rates und des Oberrheinrates sowie deren Kommissionen vorzubereiten. Sie unterrichtet fortlaufend den Ausschuss für Europafragen über die wesentlichen Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Der Ausschuss für Europafragen kann den Mitgliedern des Landtags für die Beratungen der grenzüberschreitenden Gremien Empfehlungen geben.

(2) Die Kommission besteht aus den Mitgliedern des Landtags im Interregionalen Parlamentarier-Rat und im Oberrheinrat. Vorsitzender ist der Präsident des Landtags."

27. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Zwischenausschuss kann nur zusammentreten, wenn der Landtag aufgelöst ist."

b) Absatz 5 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

28. In dem elften Abschnitt der Geschäftsordnung wird folgender § 88 a eingefügt:

„§ 88 a Parlamentarische Anfragen

(1) Parlamentarische Anfragen hat die Landesregierung unverzüglich zu beantworten (Artikel 89 a Abs. 1 der Verfassung).

(2) Die Landesregierung kann die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen unter den Voraussetzungen des Artikels 89 a Abs. 3 der Verfassung ablehnen."

29. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Unsachliche Wertungen und unsachliche Feststellungen der Anfragenden in der Großen Anfrage sind nicht zulässig."

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 2" durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 2 und 3" ersetzt.

30. § 90 Abs. 3 Satz 3 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„; der Präsident bestimmt den federführenden Ausschuss."

31. § 94 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„In einer Anfrage dürfen höchstens sieben Einzelfragen enthalten sein."

b) Es wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
„Unsachliche Wertungen und unsachliche Feststellungen der Anfragenden sind nicht zulässig."

32. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95 Mündliche Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, über den Präsidenten kurze Mündliche Anfragen an die Landesregierung zu richten. Mündliche Anfragen sind nur zulässig zu Gegenständen von allgemeinem und aktuellem Interesse. In einer Mündlichen Anfrage dürfen höchstens vier Einzelfragen enthalten sein. § 94 Abs. 2 Satz 1, 3, 4 und 5 gilt entsprechend. Der Präsident unterrichtet unverzüglich die Fraktionen und die Landesregierung.

(2) Liegen Mündliche Anfragen vor, beginnt die Sitzung des Landtags mit der Fragestunde. Bei aufeinander folgenden Plenarsitzungstagen findet am ersten Tag keine Fragestunde statt. Die Fragestunde soll nicht länger als eine Stunde dauern. Antwortet die Landesregierung auf eine Mündliche Anfrage länger als fünf Minuten, so verlängert sich die Fragestunde entsprechend; Ausführungen der Landesregierung auf Zusatzfragen werden nicht mitgerechnet. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge des Aufrufs der Mündlichen Anfragen nach vom Ältestenrat festgelegten Grundsätzen.

(3) Die Mündliche Anfrage ist spätestens am zweiten Werktage vor der Sitzung schriftlich bis 10 Uhr einzureichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Mündliche Anfrage nur behandelt, wenn sie bis 12 Uhr am Tage vor der Sitzung eingereicht ist und die Landesregierung zur Beantwortung bereit ist.

(4) Mündliche Anfragen, die mehr als eine Woche vor der nächsten Plenarsitzung eingehen, werden als Kleine Anfragen behandelt. Das Gleiche gilt für Mündliche Anfragen, die in der Fragestunde nicht behandelt werden; in diesem Fall beginnt die Frist des § 94 Abs. 4 mit dem Tag der Fragestunde.

(5) Eine Mündliche Anfrage wird zur Beantwortung nur aufgerufen, wenn mindestens ein anfragendes Mitglied des Landtags anwesend ist. Die Mündliche Anfrage wird von dem anfragenden Mitglied des Landtags mündlich im Zusammenhang vorgetragen.

(6) Die Anfragenden sind berechtigt, nach der Antwort bis zu drei Zusatzfragen zu stellen. Der Präsident soll weitere Zusatzfragen durch andere Abgeordnete zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet wird. Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Mündlichen Anfrage stehen und dürfen keine unsachlichen Wertungen enthalten.

(7) Der Präsident kann feststellen, dass die Anfrage ausreichend beantwortet ist."

33. § 98 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In einer Aktuellen Stunde dürfen nicht mehr als zwei Themen besprochen werden. Der Aufruf erfolgt nach vom Ältestenrat festgelegten Grundsätzen."

34. In § 101 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gegenstände, die über die einzelne Eingabe hinausgehen und von allgemeiner Bedeutung sind, kann der Petitionsausschuss den zuständigen Fachausschüssen zuleiten."

35. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für die Protokollierung der Verhandlungen des Petitionsausschusses gilt § 80 der Geschäftsordnung mit der Maßgabe, dass bei Entscheidungen des Petitionsausschusses über Eingaben, die ohne Beratung ergehen, zur Dokumentation des Ergebnisses auf Vorlagen Bezug genommen werden kann."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

36. In § 126 Abs. 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 85 Abs. 6" durch die Verweisung „§ 85 Abs. 5" ersetzt.

37. § 128 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Treten während der Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Präsident."

38. § 133 erhält folgende Fassung:

„Diese Geschäftsordnung tritt am 24. September 2001 in Kraft."

39. Die Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Landtags – Archivordnung des Landtags – wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Unterlagen ohne bleibenden Wert sind im Einvernehmen mit dem Landtagsarchiv zu vernichten."

b) § 6 wird gestrichen.

40. Die Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags – Geheimschutzordnung – wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 8 erhält der erste Klammerzusatz folgende Fassung:
„(insbesondere Vorschriften des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes)".

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Kommunikation über Verschlusssachen".

bb) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Kommunikation per E-Mail; geeignete Verfahren zur Gewährleistung der Kommunikationssicherheit wie Verschlüsselungsverfahren und elektronische Signaturen sind anzuwenden."

cc) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(z. B. Autotelefon)" gestrichen.

41. Die Geschäftsordnung erhält folgenden Anhang:

„Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 23. November 2000 (GVBl. S. 501)."

II. Die Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz für die 14. Wahlperiode tritt in der sich aus Nummer I ergebenden Fassung am 24. September 2001 in Kraft. Der Beschluss ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

III. Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, zu veranlassen, dass die Geschäftsordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt gemacht wird; dabei sind Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Herbert Schneiders
Vorsitzender